

Erleichterungen durch die 1.000-Punkte-Regelung

Wer rechnen kann, ist klar im Vorteil – so auch, wenn er bei der Beförderung von Gefahrgütern in Versandstücken die 1.000-Punkte-Regelung in Anspruch nehmen will und sich damit Freistellungen und Erleichterungen sichern möchte.



Bei der Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr ergeben sich, wenn es sich um Versandstücke handelt, auch im Mineralölbereich Erleichterungen bzw. Freistellungen von bestimmten gefahrgutrechtlichen Vorschriften des ADR, die während einer Beförderung nicht beachtet werden müssen.

Diese Erleichterungen sollen unter anderem helfen, Gefahrgut in Versandstücken zu befördern, ohne dass die gesamten komplexen Gefahrgutvorschriften eingehalten werden müssen. Hierzu bietet das ADR die sog. 1.000-Punkte-Regelung an. Deren Anwendung bedeutet aber dennoch, dass bestimmte Voraussetzungen beachtet werden müssen.

Da die 1.000-Punkte für die Regelung rechnerisch zu ermitteln sind, müssen bei Verkehrskontrollen die Ergebnisse der Berechnung stimmen. Denn auch die Kontrollbeamten beherrschen diese Berechnungsmethode und überprüfen sie vor Ort auf Richtigkeit.

Hat der Anwender, beispielsweise der Beförderer, in der Berechnung einen Fehler gemacht, so dass die Punktzahl eigentlich über 1.000 liegt, ist der Kontrollbeamte in der Lage, dieses dem Anwender vorzuwerfen. Dann wird in der Regel ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Werden nämlich die 1.000 Punkte überschritten, können die Erleichterung nicht mehr in Anspruch genommen werden und es sind die gesamten Gefahrgutvorschriften zu beachten.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn man die Erleichterungen in Anspruch nehmen möchte:

- Das zu befördernde Gefahrgut darf nur in zugelassenen Versandstücken [Gasflaschen, Kisten, Fässern, Kanistern, Kombinationsverpackungen, Feinstblechverpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Großverpackungen] befördert werden.
- Werden gefährliche Güter beladen, die der Beförderungskategorie 0 zugeordnet sind (siehe Spalte 1 der Tabelle 1), kann eine Erleichterung nach den 1.000-Punkte-Regeln nicht erfolgen;
- Die Erleichterungen gelten nur in Zusammenhang mit Mengen der 1.000-Punkte, die je Beförderungseinheit (ein Kraftfahrzeug mit oder ohne Anhänger) befördert werden; sollten gefährliche Güter in Versandstücken auf einer Hilfsladefläche eines Tankwagens befördert werden, sind die Erleichterungen nicht anwendbar;
- Es sind die in der Spalte 3 der Tabelle 1 aufgeführten Mengen (gleich ob in Liter, kg (brutto/netto) zu beachten, die auch im Einzelnen nicht überschritten werden dürfen (vgl. dazu Buchstabe f);
- Bei der Ermittlung höchstzulässiger Gesamtmenge je Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit

Rechenbeispiel

Anzahl / Art der Versandstücke	Gefahrgut	Klasse	Verpackungsgruppen	tats. Menge	Bef.-Kategorie	Multiplikation	Ergebnis = Punkte
2 Kanister	UN 1203 Benzin	Kl. 3	II	= 40 l	2	3	120
3 Fass	UN 1202 Dieselkraftstoff	Kl. 3	III	= 300 l	1	1	300
6 Gasflaschen	UN 1965 Propan/Butan	Kl. 2	-	= 72 kg	2	3	216
Gesamtpunktzahl: 636							

oder ohne Anhänger) gelten folgende Maßeinheiten zur Berechnung:

- für Gegenstände die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1, die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die in dieser Anlage näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter);
 - für feste Stoffe, verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte und gelöste Gase die Nettomasse in kg;
 - für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen Güter in Litern;
 - für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern;
- f) Wenn gefährliche Güter ein und derselben Beförderungskategorie (vgl. Erläuterung unter e) angehören, sind die einzelnen Mengen zu addieren, wobei die Gesamtsumme als Ergebnis die in der Spalte 3 der Tabelle auf S. 38 aufgeführte Mengenangabe nicht überschritten werden darf;
- g) Werden gefährliche Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert, darf die Summe der Menge der Stoffe oder Gegenstände der Beförderungskategorien 1, 2 und 3, jeweils multipliziert mit dem in Spalte 4 der Tabelle auf S. 38 genannten Multiplikator, als Ergebnis die Zahl 1.000 nicht übersteigen.

- h) Bei den in der Beförderungskategorie 1, mit dem hochgestellten Buchstaben a) genannten UN-Nummern in der Spalte 2 der Tabelle auf S. 38, dürfen die Mengen auf 50 erhöht werden und sind dann nur mit dem Multiplikator 20 zu multiplizieren (eine solche Beförderung kommt im Mineralölbereich sicher selten vor);
- i) Werden gefährliche Güter befördert, die der Beförderungskategorie 4 (siehe Spalte 1 in der Tabelle auf S. 38) zugeordnet werden können, ist eine Berechnung der 1.000-Punkte nicht erforderlich, da eine unbegrenzte Menge, wie in der Spalte 3 der Tabelle auf S. 38 zu der Beförderungskategorie 4 genannt, nicht überschritten werden kann. Das bedeutet, dass hier die unter der Aufzählung im vorgenannten Buchstaben g) jeweils genannten Höchstgrenzen nicht zu berücksichtigen sind (kommt im Mineralölbereich sicher selten vor).

Beispiel einer Berechnung

Folgende gefährliche Güter sollen in Versandstücken mit einer Beförderungseinheit befördert werden: 2 Kanister à 20 Liter UN 1203 Benzin, Klasse 3, Verpackungsgruppe II, Beförderungskategorie 2; 3 Fass à 100 Liter UN 1202 Dieselkraftstoff, Klasse 3, Verpackungsgruppe III, Beförderungskategorie 3; 6 Gasflaschen à 12 kg UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n. a. g., Beförderungskategorie 2. Mit Hilfe der Tabelle können nun die zu beachtenden Mengengrenzen der zu befördernden gefährlichen Güter in

Versandstücken ermittelt werden (siehe Kasten: Rechenbeispiel)

Da die Addition der einzelnen errechneten Punkte als Gesamtpunktzahl nur 636 beträgt und somit der erlaubte Höchstwert von 1.000 nicht überschritten wird, können bei dieser Beförderung die Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Mögliche Freistellungen

Das bedeutet zum Beispiel:

- dass die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger bzw. Kraftfahrzeug ohne Anhänger) z. B. nicht mit orangefarbenen Warntafel gekennzeichnet werden muss,
- es ist nur ein 2-kg-Feuerlöscher erforderlich, gleich welches zGM das Fahrzeug hat,
- dass der Fahrzeugführer die schriftlichen Weisungen (früher Unfallmerkblätter) nicht mitführen muss,
- der Fahrzeugführer muss nicht im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung (sog. Gefahrgutführerschein) sein,
- die Schutzausrüstungen und Ausrüstungsgegenstände, wie in den schriftlichen Weisungen auf Blatt 4 oder unter Unterabschnitt 8.1.5.2 und 8.1.5.3 ADR aufgeführt (z. B. Warnweste, Warnzeichen, Schaufel, Auffangbehälter), sind nicht erforderlich, sofern nicht durch andere verkehrsrechtlichen Vorschriften explizit gefordert,
- es gilt nicht das Verbot, nicht zur Fahrzeugbesatzung gehörende Personen im Führerhaus mitzunehmen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode /-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Multiplikationsfaktor und Anmerkungen
0	<p>Klasse 1: 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190</p> <p>Klasse 3: UN-Nummer 3343</p> <p>Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind</p> <p>Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399</p> <p>Klasse 5.1: UN-Nummer 2426</p> <p>Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294</p> <p>Klasse 6.2: UN-Nummern 2814 und 2900</p> <p>Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333</p> <p>Klasse 8: UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN)</p> <p>Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 der Klasse 7 zugeordnet sind.</p>	0	Keine Anwendung der Erleichterungen möglich
1	<p>Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen:</p> <p>Klasse 1: 1.1 B bis 1.1 J ^{a)}, 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D ^{a)}</p> <p>Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)}, TO, TF, TOC ^{a)} und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Chemikalien unter Druck: UN-Nummern 3502, 3503, 3504 und 3505</p> <p>Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224, 3231 bis 3240, 3533 und 3534</p> <p>Klasse 5.2: UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120</p>	20	50
	a) Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 sind die höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit (von 20 auf 50) erhöht	50	20
2	<p>Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen:</p> <p>Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N</p> <p>Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3501</p> <p>Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230, 3531 und 3532</p> <p>Klasse 4.3: UN-Nummer 3292</p> <p>Klasse 5.1: UN-Nummer 3356</p> <p>Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110</p> <p>Klasse 6.1: UN-Nummern 1700, 2016 und 2017 sowie Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind</p> <p>Klasse 9: UN-Nummern 3090, 3091, 3245, 3480 und 3481</p>	333	3
3	<p>Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen:</p> <p>Klasse 2: Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3500</p> <p>Klasse 3: UN-Nummer 3473</p> <p>Klasse 4.3: UN-Nummer 3476</p> <p>Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800, 3028, 3477 und 3506</p> <p>Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072</p>	1000	1
4	<p>Klasse 1: 1.4 S</p> <p>Klasse 4.1: UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254 und 2623</p> <p>Klasse 4.2: UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III</p> <p>Klasse 7: UN-Nummern 2908 bis 2911</p> <p>Klasse 9: UN-Nummern 3268, 3499, 3508 und 3509</p> <p>sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.</p>	unbegrenzt	Es sind keine Mengenbeschränkungen zu beachten

Weiterhin bleiben gemäß Absatz 1.1.3.6.5 ADR gefährliche Güter, die bezüglich der vorgenannten Erleichterungen dazugeladen werden und die nach den Unterabschnitten 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5, 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 des ADR von bestimmten Gefahrgutvorschriften freigestellt sind, von der 1.000-Punkte-Regelung unberücksichtigt.

Das bedeutet, wenn z. B. auf dem Fahrzeug ungereinigte leere ortsfeste Lagerbehälter der Klasse 3 Verpackungsgruppe III, die UN 1202 Heizöl, leicht, enthalten haben (freigestellt unter den Auflagen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe f) ADR) dazu verladen werden, dass die Berechnung der 1.000-Punkte (hier die 636-Punkte) nicht berührt werden.

Das gleiche würde auch für solche zusätzlich mitgeführten Mengen gelten, die unter die Beförderungskategorie 4 fallen (siehe Spalte 1 der Tabelle auf S. 38). Diese Gefahrgüter dürfen in unbegrenzten Mengen befördert werden und fallen somit ebenfalls aus der 1.000-Punkt-Regelung heraus.

Aber Achtung! Werden gefährliche Güter z. B. nach der Handwerkerregelung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 c) ADR zusätzlich mitgeführt, sind diese errechneten Punkte allerdings mit in die Addition der 1.000-Punkte-Regelung aufzunehmen. Der Grund ist dahingegen zu sehen, dass der Unterabschnitt 1.1.3.3 c) ADR nicht unter den Absatz 1.1.3.6.5 ADR explizit genannt wird.

Keine Erleichterungen

Grundsätzlich erfolgen keine Freistellungen zum Beispiel für:

- Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel (wäre in dem Beförderungsbeispiel bei dem Gefahrgut der Klasse 6.1 zu beachten; hier müsste gegebenenfalls eine Trennung vorgenommen werden, wie unter Abschnitt 7.5.4 vorgeschrieben),
- die Handhabung und Verstaung (Ladungssicherung),
- die Unterweisung z. B. des Fahrzeugführers, sofern nicht im Besitz der ADR-Schulungsbescheinigung
- das Öffnen eines Versandstücks

mit gefährlichen Gütern durch den Fahrzeugführer oder Beifahrer,

- vom Rauchverbot während der Ladearbeiten in der Nähe des Fahrzeugs und in den Fahrzeugen; dies gilt auch für die Verwendung von elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte,
- die Kennzeichnung der Versandstücke mit den erforderlichen Gefahrzetteln,
- erforderlichen Aufschriften (z. B. der UN-Nummer) auf den Versandstücken,
- das Umweltkennzeichen, falls das Gefahrgut im Versandstück umweltgefährdend eingestuft ist,
- das Beförderungspapier (dieses ist nämlich erforderlich, um die Berechnung der 1.000-Punkte zu errechnen), usw.

Die Erfahrung aus der polizeilichen Praxis hat ergeben, dass einige unrichtige Berechnungen bei den Verkehrskontrollen aufgefallen sind, ob absichtlich falsch berechnet oder irrtümlich eine falsche Berechnung erfolgte, konnte den Betroffenen bisher nicht nachgewiesen werden. ◀ *Peter Wiederhold*